

# RS Vwgh 2008/6/25 2006/15/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.2008

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §192;

BAO §289 Abs2;

### Rechtssatz

In einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen, die für andere Feststellungsbescheide, für Messbescheide oder für Abgabenbescheide von Bedeutung sind, werden nach § 192 BAO diesen Bescheiden zu Grunde gelegt, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist. Nach § 289 Abs. 2 BAO ist die Abgabenbehörde zweiter Instanz berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen. Daraus folgt, dass ein zweitinstanzlicher Abgabenbescheid getreu der Bestimmung des § 192 BAO die Feststellungen jener Feststellungsbescheide zu Grunde zu legen hat, die zum Zeitpunkt der Erlassung des zweitinstanzlichen Abgabenbescheides dem Rechtsbestand angehören (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 26. September 2000, 2000/13/0042, vom 22. Juni 2001, 2000/13/0175, und vom 23. November 2004, 2001/15/0143).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150094.X01

### Im RIS seit

17.07.2008

### Zuletzt aktualisiert am

27.11.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>